

Bürgerfragen vom 02.12.2024

Der Antragssteller zur „Formlose Bauvoranfrage im Gebiet ohne Bebauungsplan - Errichtung eines Tiny Hauses auf der Fl.-Nr. 159 in der Gemarkung Rüdenhausen“ erklärt, dass er die Anfrage gestellt hat, um generell die Auskunft zu erhalten, ob eine weitere Bebauung auf seinem Grundstück möglich wäre. Er zeigt Bilder von einem kleinen möglichen Wohngebäude.

Der Gemeinderat betont, dass generell eine Bebauung des Grundstücks mit einem weiteren kleinen Wohngebäude möglich sein wird, wenn die Vorgaben nach § 34 BauGB eingehalten werden. Dies wird zu gegebener Zeit beim Vorliegen eines Bauantrages geprüft.

Die Gemeinde distanziert sich mit der Ablehnung der Bauvoranfrage von dem Begriff „Tiny-Haus“, um keine Präzedenzfälle zu schaffen.

Es wird sich beim Markt bedankt, dass dieser die Kosten für Essen und Getränke der Fahrenträger am Volkstrauertag übernommen hat.